

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Freitag, 27. April

1917

(Ord. 24. 4. 1917 Nr 3262.)

Die Beschlagnahme von Dachkupfer und Platin an Bauwerken betr.

An die Erzb. Pfarrämter, Pfarrkuratien, Rath. Stiftungsräte und Kirchenvorstände sowie die Vorsteher kirchlicher Anstalten.

1. Durch die Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 9. März 1917 sind an öffentlichen und privaten Bauwerken für Kriegszwecke beschlagnahmt

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem andern Überzug versehen —, die in folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1 Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachlücken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2 wie Gruppe 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3 Dachrinnen und Abfallrohren;

Gruppe 4 montierten Blitzschutzanlagen;

B. alle Platintheile von montierten Blitzschutzanlagen.

Ausgenommen sind die Kupfermengen in Anlagen, die vor dem Jahre 1850 hergestellt sind.

2. Zufolge der Beschlagnahme sind Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (z. B. Verkauf) nichtig; sie dürfen aber vorerst weiter gebraucht werden. Verfügungen über das ganze Gebäude sind zulässig.

3. Mit der Enteignung, Sammlung und Bezahlung der beschlagnahmten Gegenstände sind die Kommunalverbände (d. i. die Städte mit mindestens

10,000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke) beauftragt.

4. Der Kommunalverband, in dessen Bezirk das Bauwerk liegt, erläßt in der nächsten Zeit an den Besitzer des letzteren die Enteignungsanordnung, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Militäriskus übertragen wird.

In dieser Anordnung wird auch der Übernahmepreis angeboten, der für Gruppe 1, 2 und 3 auf Grund der gemäß Anweisung vom 24. Aug. 1915 dem Kommunalverband schon vor etwa 1½ Jahren erstatteten Bestandsmeldung von Dachkupfer (Reihe 10 der Meldung) festgesetzt ist, aber bei Gruppe 4 für jedes Kilogramm Kupfer 3 *M.* 20 *S.* und für jedes Gramm Platin 8 *M.* beträgt. Der Übernahmepreis für Gruppe 1, 2 und 3 setzt sich zusammen aus

- dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 *M.* für das Kilogramm),
- den Kosten für die frühere Herstellung einschl. Anbringung (ausschl. Materialpreis),
- den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- den Kosten für die zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen Gruppe 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können; im allgemeinen erscheint nach der Bekanntmachung eine Rüstung bei Dachflächen von einer Steigung von 30° und darunter nicht notwendig. In dem Übernahmepreis ist auch die Vergütung für die mit der Ablieferung verbundenen Leistungen inbegriffen. Wenn noch nicht geschehen oder wenn das Ergebnis der Feststellung von 1915 nicht bekannt oder nicht mehr zutreffend wäre, so ist unter Inanspruchnahme des zuständigen Bauamts auf Grund der Rechnungen über die feinerzeitige Kupfer- und Platinlieferung und unter Berücksichtigung der Kosten der jetzigen Abnahme und Ablieferung zu prüfen, wie hoch hiernach den Besitzer des Bauwerks das Kilogramm Kupfer bei der Ablieferung steht

und ob er überhaupt um den angebotenen Preis abgeben kann. Erscheint der gebotene Preis zu nieder, so ist mit eingehender Begründung im Weg der Verhandlung mit dem Kommunalverband der angemessene Preis anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verweist der Kommunalverband den Besitzer (Ablieferer) an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, wegen der endgiltigen Festsetzung des Übernahmepreises. In dem eingehend zu begründenden Antrag auf diese Festsetzung hat der Besitzer anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wurde; wenn möglich, sind die Ausführungen durch Rechnungsbelege, Zeichnungen oder Photographien zu belegen — die beiden letzteren Beweismittel werden jedenfalls dann angebracht sein, wenn die Notwendigkeit der Rüstung oder die behauptete komplizierte Ausführung und Form bestritten ist.

5. Nach Empfang der Enteignungsanordnung hat der Besitzer auf den vom Kommunalverband bezeichneten Zeitpunkt die beschlagnahmten Gegenstände vom Bauwerk zu entfernen und an die von diesem Verband bezeichnete Sammelstelle abzuliefern. Die Abnahme und Ablieferung hat unter Mitwirkung des Bauamtes zu geschehen, wenn diese nicht der Geringfügigkeit der Sache wegen entbehrt werden kann. Die Ablieferung darf deshalb nicht verschoben werden, weil das Reichsschiedsgericht angerufen wird oder ist. Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht in der vom Kommunalverband vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt, welcher sich zudem strafbar machen würde. Ist der Besitzer mit dem vom Kommunalverband festgesetzten (gebotenen oder vereinbarten) Übernahmepreis einverstanden, so wird ihm bei der Ablieferung ein Anerkennnisschein, der die abgelieferte Menge und den Übernahmepreis angibt, ausgefolgt und Zahlung geleistet; durch Annahme des Anerkennnisscheines oder der Zahlung gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Übernahmepreis als bindend erklärt. Ist der Besitzer mit diesem Preis nicht einverstanden, so wird ihm eine Quittung ausgefolgt, welche die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- und Platinmengen angibt, und ihm überlassen, sich, wie oben angegeben, wegen endgiltiger Festsetzung des Übernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin zu wenden.

6. Der Erlös aus dem abgelieferten Kupfer und Platin ist für die kirchliche Rechtsperson (Kirchenfond, Baufond, Kirchengemeinde) zu vereinnahmen, welche die Kosten für die neuen Dächer usw. zu tragen hat.

7. Von der Enteignung und Ablieferung sind von den Kommunalverbänden auf Antrag des Besitzers die Kupfermengen zu befreien, für die ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird; die Sachverständigen werden von den Landeszentralbehörden (vom Großh. Ministerium des Innern, vom Königlich Preussischen Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten oder in seinem Namen vom Regierungspräsidenten) ernannt und sind beim Kommunalverband zu erfahren — als Sachverständige sind in Baden u. a. die Vorstände der Bezirksbauinspektionen und der Erzbischöflichen Bauämter, in Hohenzollern ist der Landeskonservator bestellt. Das Gutachten ist spätestens sofort nach Empfang der Enteignungsanordnung vom Besitzer des Bauwerks unmittelbar bei dem Sachverständigen zu erheben und an den Kommunalverband einzureichen. Andenkenswert oder drohende Verunstaltung befreit nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

8. Der Besitzer hat beschlagnahmte Kupfer- und Platinmengen, deretwegen ihm eine Enteignungsanordnung bis 30. Juni l. J. nicht zugegangen ist, dem Kommunalverband in der von diesem zu bestimmenden Zeit zu melden.

9. Die eingangs genannte Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 7. März 1917 ist auf der 2. Seite der Enteignungsanordnung abgedruckt; die Ausführungsbestimmungen erläßt der Kommunalverband. Auf die Bekanntmachung und diese Bestimmungen wird verwiesen.

10. Die Wiederinstandsetzung der Gebäude geschieht unter Mitwirkung des Bauamtes bezw. Baurevisors, wenn ihre Inanspruchnahme nicht wegen der Geringheit der Sache entbehrlich ist.

Freiburg, 24. April 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 4. 1917 Nr. 3332.)

Den Caritas-Verband der Erzdiözese Freiburg betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts hat mit Entschließung vom 14. Februar d. J. Nr A 1446 und vom 15. März d. J. Nr A 2477 zur guttatsweisen Uebernahme des Mitgliederbeitrags zum Caritasverband mit jährlich 10 M. auf die Kirchenfonds (Kirchenfonds der Kuratien eingeschlossen), soweit sie Ueberschüsse haben, oder auf einen andern leistungsfähigen örtlichen Fonds, wenn der Kirchenfonds den Beitrag nicht leisten kann, die Zustimmung erteilt.

Im Falle der Unzulänglichkeit aller örtlichen Fonds und mangels Ortskirchensteuer soll der Beitrag durch milde Gaben aufgebracht werden — unter Vereinnahmung und Verausgabung in R A IV des Kirchenfonds.

Freiburg, 17. April 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 4. 1917 Nr 3333.)

Den Franziskus-Kaverius-Missionsverein betr.

Die Mitglieder-Beiträge sind an die Erzbischöfliche Kollektur einzufenden. Die Einsendung kann am Schluß des Jahres erfolgen.

Änderungen im Stand der Mitgliederzahl sind an die Direktion des Vereins, Burgstr. 2, zu berichten.

Freiburg, 17. April 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 4. 1917 Nr 3334.)

Den III. Orden betr.

Wir erinnern an die Mitteilung des Standes des III. Ordens in den einzelnen Pfarreien.

Freiburg, 17. April 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 21. 4. 1917 Nr. 8965)

Der Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1917 betr.

An die katholischen Stiftungsräte.

Das Hauptsteuerregister über die allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1917 wird in nächster Zeit zum Abschluß gebracht und für vollzugsreif erklärt werden.

Die Stiftungsräte haben die ihnen von der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse zugegangenen Erhebungsregister über die laufende Steuer gemäß § 28 Abs. 3 der Kathol. Landes-Kirchensteuerverordnung (R. L. R. St. B.) nach zu prüfen und die erfolgte Nachprüfung zu bestätigen. Sodann sind die Register an die Kirchensteuererheber mit der Weisung weiterzugeben, die Forderungszettel den Pflichtigen umgehend zuzustellen und hiebon der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse gemäß § 7 der Dienstweisung vom 12. Oktober 1900 (D. B.) Anzeige zu erstatten.

Den Erhebungsregistern sind die für den Steuereinzug erforderlichen Bordrucke und zwar für die Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuer mit Einschluß der Forderungszettel und zugehörigen Umschläge angegeschlossen. Den für die Erhebungsbezirke mit Ortskirchensteuer zuständigen Stiftungsräten bleibt es überlassen, den Bedarf an gemeinsamen Forderungszetteln (wie auch an derartigen Mahn- und Vollstreckungslisten) auf Kosten der Kirchengemeinden selber zu decken. Die Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe hat solche gemeinsamen Bordrucke vorrätig; sie können von ihr entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse bezogen werden.

Wegen des gemeinsamen Einzugs der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer wird im übrigen auf § 35 R. L. R. St. B. und § 38 D. B. verwiesen.

Karlsruhe, 21. April 1917.

Katholischer Oberstiftungsrat

J. B.

Dr Stark.

Ernennungen

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 4. April l. J. den Herrn Dompräbendar Dr August Huber in Freiburg unter gleichzeitiger Belassung im Besitz seiner Dompräbende zum Erzbischöflichen Ordinariatsassessor ernannt.

Vom Kapitel Tauberbischofsheim wurde Pfarrer Franz Xaver Kieser in Königheim zum Dekan, vom Kapitel Waldshut Pfarrer Joseph Amann in Hochsal zum Definitor gewählt.

Die Gewählten wurden unter dem 26. April l. J. Kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründeausschreiben

Riegel, Dekanat Emdingen, mit einem Einkommen von 4365 M. und einem Nebeneinkommen von 327 M 58 S für Abhaltung von 252 gestifteten Jahrtagen.

Dem künftigen Inhaber der Pfarrei wird zur Auflage gemacht, auf die Dauer von 12 Jahren eine jährliche Abgabe von 400 M. an den Pfarrfond Dinglingen zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation

durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Verbach, Dekanat Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 1890 *M.* und einem Nebeneinkommen von 245 *M.* 60 *S.* für Abhaltung von 154 gestifteten Jahrtagen und 15 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesezten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

7. Febr.: Stephan Pfister, Pfarrer m. A. von Schwenningen, Pfarrverweser in Sippingen, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

4. April: Ludwig Riehle, Vikar in Elgersweier, i. g. C. nach Hardheim, Def. Walldürn,
 4. " Anton Münch, Vikar in Hardheim, i. g. C. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei,
 12. " Bruno Neugart, Vikar in Wimbuch, i. g. C. nach St Trudpert,
 12. " Anton Fallmann, Vikar in Oppenau, i. g. C. nach Leutkirch,
 12. " Adolf Schaub, Vikar in St Trudpert, i. g. C. nach Oppenau.
 26. " Franz Rudolf, Pfarrverweser in Flehingen, i. g. C. nach Heidelberg-Handschuhsheim,

26. April: Karl Breunig, Pfarrverweser in Neckarelz, i. g. C. nach Waldmühlbach,
 26. " Eugen Reinhard, Vikar in Kirchhofen, i. g. C. nach Karlsruhe, Liebfrauenpfarrei,
 26. " Gustav Dßwald, Vikar in Denzlingen, i. g. C. nach Kirchhofen,

Sterbfälle

19. März: Florian Werr, Pfarrer in Verbach, Dekan des Kapitels Tauberbischofsheim,
 24. " Benedikt Heudorf, Pfarrer in Ittendorf, Kammerer des Kapitels Binsgau,
 25. " Karl Miller, Priester, † in Rothenmünster,
 16. April: Ignaz Rieger, Pfarrer in Bermatingen.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

15. Febr.: Franz Xaver Mangold an der Pfarrkirche zu Oberrimsingen.
 5. März: Friedhofsaufseher Andreas Gengenbacher an der St Michaelskapelle auf dem alten Friedhof in Freiburg.
 8. " Landwirt Matthäus Mattes an der Pfarrkirche in Hartheim, Def. Mestkirch.
 8. " Matthäus Hafelmeier an der Filialkirche in Seelfingen, Pfarrei Wahlspüren i. L.,
 22. " Schuhmachermeister Johann Georg Trunk an der Pfarrkirche in Freiburg-Bähringen.